

Arbeitnehmerüberlassung ist ohne Erlaubnis zulässig - Portal eingerichtet

Laut Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag weist das Wirtschaftsministerium darauf hin, dass in der aktuellen Krisensituation Unternehmen anderen Unternehmen mit akutem Personalbedarf eigene Arbeitskräfte schnell und unbürokratisch zur Verfügung stellen können. Als Beispiele sieht das Ministerium Personalengpässe in der Landwirtschaft, dem Lebensmittelhandel oder im Gesundheitswesen.

Voraussetzungen dafür sind, dass die betroffenen Arbeitnehmer der Überlassung zugestimmt haben, dass das abgebende Unternehmen nicht dauerhaft als Überlasser auftritt und dass die einzelne Überlassung vorübergehend ist. In diesen Fällen ist eine Erlaubnis oder Anzeige zur Arbeitnehmerüberlassung bei der Arbeitsagentur nicht erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 1 Abs. 3 Nummer 2a

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Damit interessierte Unternehmen aus Schleswig-Holstein schnell und unbürokratisch zusammenkommen, hat das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung und Weiterbildung Schleswig-Holstein (KoFW) ein Branchenportal unter dem Link

<https://kofw-sh.de/branchenwechsel>

eingerichtet. Hier können akute Personalbedarfe branchenunabhängig inseriert und zum anderen akute, zeitlich befristete Personalüberhänge angezeigt werden.